

**Der Giftmordprozess gegen die Stiftsoberin.**

**Verhandlung fortgesetzt.** S. u. H. Wünnen, 19. Oktober.  
Der internationale Giftmordprozess gegen die Stiftsoberin Ulrike von Duesler in Wünnen, der vor mehr als drei Jahren die Gerichte weit über die Grenzen hinaus in großer Spannung erregt und der nach langwieriger Verhandlung am 8. März 1903 mit der Verurteilung der Angeklagten zu 6 Jahren Zuchthaus und 10jähriger Exzessivstrafe endete, erfuhr in der kommenden Woche ein kaum minder sensationelles Nachspiel aus dem bayerischen Schwurgericht, das sich mit dem nunmehr eingeleiteten Wiederantritt der Ulrike in dieser wichtigen Sache zu befassen hat.

Die sieben Monate Untersuchungsdauer und drei Jahre Justizinsidien hat die ehemalige Stiftsoberin hinter sich und der Oberin, daß sie diese unglücklich erlitten haben sollte, nicht ist unverständlich. — Wie noch erwartungsvoll sein dürfte, nur freilich von Duesler, die jetzt in 67. Lebensjahre und damit an der Schwelle des Greisenalters steht, befragt, am 20. Juli 1902 als Zeugin des bayerischen Staatsanwaltschafts in Wünnen der dort angefallenen Dienstadt Ulrike Wagner Salzküder in den Kaiser geschickt zu haben, um sich ihrer als nicht unglücklicher Wittwinnen betrübten Hebeligkeiten zu entziehen, deren sie, freilich von Duesler, sich bei dem Tode ihres Ehemannes gegenüber schuldig gemacht hatte. Diese Damen, meist ältere Standespersonen und Güterbesitzerinnen, vertriehen ihrer bayerischen Standespersonen, hatten nach den Urteilen der Verurteilung im ersten Prozeß nur fahrlässig in dem Sinne unter dem Regiment des wenig gebildeten und wenig rechtlich gebildeten von Duesler kein ganz bedeutendes Verbrechen begangen und ebenso wenig die bayerische Strafrechtspflege, daß die Oberin auch noch in anderer Weise allezeit ungenutzte Dinge veräußert hatte, indem sie in höchst unregelmäßiger Weise Anweisungen über die besten Prozeduren und Bestimmung des Werts geben hatte, die beim Veräußern unbedeutend zu ihrer Verfügung gestellt haben würden. Die Ulrike Wagner soll nur, der mangelhaften Schulden ihrer Gatten nicht, die Waise gehabt haben, die Oberin zu demütigen und daraufhin soll dann freilich von Duesler zu dem Entschlusse gelangt sein, das Mädchen durch Gift auf der Welt zu tilgen.

Eigentlich schon vor demmaligen Strafverfahren hätte man denken, die nicht recht glauben wollten, daß hierhin nicht allein die Angelegenheit zu einer so folgenschweren Tat getrieben haben könne und obwohl die Angelegenheit selbst dabei blieb, daß ein Mordact des Wünnens vorliege, die sich das Gift nur beigebracht habe, weil sie infolge einer Auswanderung mit ihr, der Oberin, lebendmüßig geworden sei, gelangten die Geschworenen doch zu der Überzeugung, daß die Angelegenheit des Verbrechens schuldig sei. Unleugbar war zu diesem Urteil auch wesentlich das Verhalten der Angeklagten an Gerichtsstelle bei und die Feststellung, daß sie gerade ihre

höchsten Beschäfer, u. a. den Staatsanwalt General von Heiligfeld, der im ersten Prozeß zu Halle getötet wurde, und die Beirathen Ulrike de la Böh, mit dem üblichen Nachdruck behauptet hatte. Hierüber waren jedoch die Geschworenen nur auf Grund angelegener und jeder Zauberei fehlte vollständig. Sonach wurde als Urteil endlich mit Vertheilung angenommen, und auch in Wünnen selbst wurden feierlich Stimmen laut, die Zweifel an der Lebensführung der Angeklagten gaben.

Die ein Domesdaybuch wurde befragt im Frühjahr d. J. die Radstadt, daß gerade von dem Gegen der Beurteilung, den Wohlthäter ihres angeblichen Opfers, der Antrag auf Wiederentnahme des Verdicts mit dieser beabsichtigten Momente unterstützt worden sei. Die allgemein bekannte Ulrike Wagner war nämlich nach der Beurteilung der Oberin zunächst von einem Hotelier in Westfalen und dann von einer Angereichtenfamilie in Wünnen aufgenommen worden. Bei dem ersten Aufenthalt in Westfalen und zumal sich als fast fünfzigjährig und krankhaft. Bei der Angereichtenfamilie erlangte sie einen Einblick, der, wenn er nicht durch Zufall abgesehen worden wäre, von idiosyncratischen Folgen hätte sein können. Damit man die Schwere der Beschuldigung und Begehrtheit zeigte, hatte die Wagner nichts ähnlicher in der Wohnung befindliche Gasöfen geöffnet. Zum Glück wurde das rechtzeitig bemerkt. Die Köchin, der Ulrike Wagner diese Handlung weise aufdringen wollte, war zufällig gerade am selben Abend gar nicht in der Wohnung. Die Wagner mußte die Tat aufgeben und den Dienst verlassen. Am folgenden Tag Ulrike Wagner bei einer Angereichtenfamilie ein. Sie ging jedoch mit dem Frauen (Wagner) und benahm sich dabei so anständig, daß sie wiederholt den Bedacht erregte, man habe es mit einer Geisteskranken zu tun. Gegen Wünnens erkrankte Ulrike Wagner lebte aber an nennlichen Vergiftungserscheinungen. Am Abend nachts zeigte sich bei ihr ein Krampf ihres Armes, weil ihr Zustand damals schon sehr bedenklich war. Am 23. Januar d. J. wurde sie dann ins Krankenhaus gebracht, wo sie bereits am 30. Januar starb. Ein Gerichtsmediziner untersuchte sie und angab, daß die Ursache der Unwohlsein liegt zu haben, daß Ulrike Wagner nicht abgeteilt. Doch stellen die Kräfte bei ihrer Entlassung fest, daß nach dem Tode des Mannes und der Verbaumungsergebnisse die Wagner niemals Salzküder in gesundheitlicher Weise zu sich genommen habe. An dem angeblich von der Vergiftung in Wünnen durch gezeigten Organen materiell nicht die geringsten pathologischen Veränderungen zu konstatieren. Es bleibt somit, wenn man nicht eine mit letztem Waffensinn durchgeführte Simulation annehmen will, keine andere Erklärung, als eine ungenügend starke Anwesenheit bei der im höchsten Grade hysterischen Wagner. Jedenfalls mußten alle diese Umstände unbedingt zu der Wiederentnahme des Verdicts gegen freileben von Duesler führen, die nach derzeitigem, tabellarisch verfaßter Justizbuch in Würzburg auf dem Wege der Strafrechtspflege vorläufig entlassen wurde und ihren Wohnsitz zurzeit in Wünnen hat. Sie wird wieder durch ihren unermüdblich

für ihre Haushaltung eingetretene Rechtsanwältin Dr. von Panwitz-Wünnen vertreten.



**Aufgesprungene Hände**  
beistellt überaus schön und stark  
Ebermeyer's  
**Herba-Seife**

**Der Kinder Freude** ist der Germania-Familie beliebt! Diese prachtvoll schönen Kinder sind durch Germania-Deinpulver als zuverlässigstes milienförmig bewahrt. Patent 10 A, 3 Patente 25 A, mit Prämiennob. Hoflieferant Franz bekannte Seifen und Seifepulverfabrik Halle a. S. Verkaufsstelle: Märtesplatz.

**Schwächliche** in der Entwicklung aber, beim Genen durch erhöhte Erweichung gebildet als Kräftigungsmittel mit großem Erfolg Dr. Sommer's Baumzucker.  
Der Appetit erweckt die geistigen und körperlichen Kräfte werden reich geübt, das Gesamt-Nervensystem gestärkt.  
Man verlange ausdrücklich das echte „Dr. Sommer's Baumzucker“ und lasse sich keine Nachahmungen antreiben.

**Rechts-Anskunft des „General-Anzeiger“.**

Kostenlose Auskunft in allen Rechtsfragen erhalten die Konsumenten des „General-Anzeiger“ gegen Vorzeigung der Abonnements-Quittung jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, nachmittags von 4-6 Uhr in unserem Geschäftslokale Große Kirchstraße 16, Eingang Dachstuhlstraße oder Silbergasse, Hof, Eingang B, eine Treppe.

**Neuheiten für Herbst und Winter zu wirklichen Ausnahme-Preisen,**  
um unsere grossen Vorräte in allen Artikeln für den bevorstehenden Umbau zu räumen.

Seidenwaren	Kostüme	Kleider	Gardinen
Spezialität: Brautkleider-Seide. Messaline u. Mousseline Beauvange glatte 1.50 Seidenst., 60cmbr. Mk. Tafel-Mousseline geost. u. kar., in d. 2.00 neuest. M., 45-48 cm 3.20 M. Damas, Chiné einfarbig u. mit bunten 2.50 in dunklen und lebhaften 2.50 bis Schotten Farben, 45-52 cm 2.52 M. Sammelte einfarbig, hart, gestreift, 2.00 gestreift, 45-48 cm 2.60 M. Velvets gerippt, gestreift, kariert 1.00 und glatt, 50-56 cm 1.40 M. Taschentücher.	Tadelloser Sitz. Beste Verarbeitung. Kostüme moderne, halb anliegend 16.00 bis 70 M. Kostüme Tailor made, lang 20.00 bis und halblang 100 M. Kostüme englische Tuche und 40.00 bis id. Faststoffe 125 M. Kostüme elegante Strassenkostüme, 20.00 bis Bolerosfäçon 80 M. Kostüme fusselfreie Sport- und 19.00 bis Reise-Kostüme 36 M. Kostüme Backfisch-Kostüme 12.50 bis 30 M. Regenschirme. Handschuhe.	Stets Neuheiten. Gesellschaftstouletten in halbes u. 20.00 bis dunkl. Stoff. 200 M. Hochzeitstouletten mit eleganten 40.00 bis Garnierungen 550 M. Ballkleider in zarten Lichtfarben 16.00 bis 125 M. Strassenkleider in best. Verarbeitung 30.00 bis 200 M. Haukleider aus soliden Stoffen 14.50 bis 50 M. Morgenkleider in den neuest. Façons 4.50 bis 80 M. Blumen u. Fächer.	Alle Stilarten für jede Einrichtung. Gardinen weiss, crème u. farb., Engl. 4.75 Tüll, Spachtel Fenster b. 86 M. Stores und Band-Arbeit, Garantie 4.50 für Haltbarkeit Stores b. 85 M. Vorhänge nach Künstler-Entwürfen, 0.75 bis Darmstädter Richtung 25.25 M. Dekorationen aus Tuch, Plüsch und 4.00 bis Leinen, best. a. 3 Châles b. 45 M. Vorhänge aus bestem Coper u. Contil, 2.00 abgeh. u. meterweise, Fenster b. 14 M. Lambrequins in weiss, crème u. farb., 6.50 Tüll, Tuch u. Plüsch, 6.10 M. Gardinen-Reste.

**Kleiderstoffe**  
Futterstoffe, Schutzborten usw.  
Tuche schwarz u. farb., beste Gewebe, 2.50 bis  
110-130 cm breit, Mtr. 8.50 M.  
Kammgarne Satin, Crêpe, Diagonal, Ar- 1.75 bis  
maure, Whippe, 100-120 cm 1.60 M.  
Cheviots schwarz und farbig, 0.50 bis  
95-120 cm breit, 5.50 M.  
Kostümstoffe englischer Geschmack, 1.20 bis  
95-130 cm breit, 6.00 M.  
Schotten in geschmackvoll. Zusammen- 1.25 bis  
stellungen, 95-115 cm breit, 2.00 M.  
Blusenblanette Streifen, in Gas und 0.50 bis  
kleine Effekte 5.00 M.  
Herrenwäsche. Krawatten.

**Modell-Hüte**  
Damen-, Mädchen- u. Kinder-Hüte eigener Herstellung.  
Sport-Mützen, Reise-Mützen, Kinder-Mützen, Käppis.  
**Pelzwaren**  
Pelzmuffen, Pelzboas, Pelzjackets, Feder- u. Marabout-Boas. Pelzgarnituren für Kinder.

**Teppiche**  
anerkannt billigste Preise.  
Echte Orient-Teppiche, kl. Vorl. 11 M.  
u. grösste Salon-Tepp., 1 Mtr. v. an. 30 M.  
Pa. Axminster, Limit. Britisch, 6.00  
Tournay, Cocos, Velours etc. b. 180 M.  
Vorleger und Felle in allen Grössen 1.25 bis  
verach. Br., Lauferechner 40.00 bis  
u. Laufertangan, mit gr. 5.00 M.  
in Cocos, Plüsch und ge. 6.00 M.  
Abtreter Rechten 0.25 bis  
8 M.  
Möbelstoffe Moquette u. Fantaisie, 2.00 bis  
sinf. Möbelplüsch, Mtr. 2. b. 12 M.  
Fenster-Mäntel. Klein-Möbel.

**Ball-Stoffe**  
Spitzen und Besätze.  
Gebülmte Chiffons und Gaze mit 3.50 bis  
Silbergefärbt. Mtr. 3.75 M.  
Marquisette neueste Seidengaze in 5.50 M.  
allen Lichtfarben Mtr. 2.25 bis  
Radium u. Crêpe de Chine Mtr. 7.25 M.  
25 bis  
Seiden- u. Baumwolle-Tulle Farb. m. 18.00 M.  
Halbvertige Roben Mousselin, 1.50 M.  
Japan Tüll, 1.50 M.  
Halbvertige Roben Filzter-Roben, 18.00 bis  
Chiff, Spitz- r. 225 M.  
Ball-Umhänge.

**Blusen**  
Für jede Figur passend.  
Well-Blusen, moderne Web- 3.75 bis  
arten und Master 24 M.  
Blusen Seiden-Blusen, weiss, schwarz 6.50 bis  
Blusen und farbig, reich garnirt 60 M.  
Blusen Spitze-Blusen, Tüll, 60 bis  
Blusen Valenciennes, Spachtel etc. 10.50 M.  
Blusen Sammet-Blusen in 15.00 bis  
allen Farben 60 M.  
Blusen Seidene Hand-Blusen, Japco, 8.40 M.  
Blusen Tafel, Messaline etc. 8.40 M.  
Blusen aus Wollstoffen, West- 3.00 bis  
stoffen und Seide 30 M.  
Leib-, Bett- u. Tisch-Wäsche.

**Röcke**  
Die neuesten Schnitte.  
Kleiderröcke fusselfreie Wollstoffe, 3.75 bis  
in schwarz u. farbig 30 M.  
Kleiderröcke fusselfreie Seidenröcke 22.50 bis  
karierter und einfarbig 60 M.  
Kleiderröcke elegante Kleiderröcke, 10.00 bis  
Miederform 10 M.  
Unterröcke aus Velours und Moiré, 2.75 bis  
normal und extra weit 28 M.  
Unterröcke aus guter Seide, apart 16.00 bis  
garniert 90 M.  
Unterröcke aus Flanell, Pique, weiss 2.50 bis  
Stickerl- Röcke 40 M.  
Gürtel und Taschen.

**Decken**  
u. Wanddekoration hinter Betten u. Diwans.  
Tischdecken in jeder Grösse und 2.00 bis  
vielen Farben 36 M.  
Diwanddecken aus Plüsch u. Fantaisie- 5.00 bis  
geweben 100 M.  
Wanddecken n. Künstler-Entwürfen 2.50 bis  
gewebt und gedruckt 12 M.  
Raisdecken u. Plüsch, engl. u. deutsche 3.00 bis  
in Waren, Seidendecken 40 M.  
Bettedecken in Tüll, Plüsch u. Waffel, 2.00 bis  
ein- und doppeltbig 28 M.  
Schaldecken und Steppdecken in 3.00 bis  
allen Farben 30 M.  
Kissen. Kissenplatten.

Barverkauf mit 3% Rabatt. **A. Huth & Co.** Halle a. S., Gr. Steinstr. 86/87.









Bekanntmachung

Die Ergründungswahl der Wähler zum Kaufmannsgericht betreffend. Gemäß § 8 Abs. 2 des Civilrechts...

a) aus dem Kreise der Kaufleute:

- 1. Otto Hill, 6. Friedrich Reinhardt, 7. Hans Döhl, 8. Albrecht Döhl, 9. Edmund Wandmeyer, 10. Reinhold Reumann.

b) aus dem Kreise der Handlungsgesellen:

- 1. Carl Ender, 6. Othmar Kießling, 2. Albert Döhl, 7. Paul Zentgraf, 3. Paul Käßler, 8. Hugo Hermann, 4. Emil Waidendorf, 9. Hugo Werner, 5. Bernhard Köhler, 10. Reinhold Reumann.

am Mittwoch den 14. November 1906 in der Zeit von 10 Uhr bis nachmittags 3 Uhr.

Die Stadt Halle a. S. bildet einen Wahlbezirk. Zur Ausübung des Wahlrechts werden die unten angegebenen 3 öffentlichen Wahlstellen eingerichtet.

Die Wahlberechtigten sind von den Wahlberechtigten bis spätestens Dienstag, den 23. Oktober abends 6 Uhr in der Gerichtsschreiberei des Kaufmannsgerichts, Große Märkerstraße 2, Zutritt, einzutreten.

Die Wahlberechtigten sind für Kaufleute und Handlungsgesellen getrennt aufzustellen und dürfen höchstens je 10 Namen enthalten; sie müssen - unter Nennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters - von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlbezirks unterschrieben sein.

Die Namen können beliebig hinzugefügt werden; es ist unzulässig, die Namen hinzuzufügen, die nicht aufgeführt sind.

Sind bei der Aufzählung der Namen gleiche oder ineinanderbezügliche Angaben, so sind sämtliche Angaben unzulässig.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen weiblichen Geschlechts, 2. Ausländer, 3. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 4. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 5. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu Wählern können nicht berufen werden: 1. Personen, welche die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter infolge geistlicher Berufung verloren haben, 2. Personen, gegen welche das Hauptverurtheil wegen eines Verbrechens oder wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des bürgerlichen Ehrenrechts oder die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, 3. Personen, welche infolge geistlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

- Diebenaufr., 1. Otto Hill, 6. Friedrich Reinhardt, 7. Hans Döhl, 8. Albrecht Döhl, 9. Edmund Wandmeyer, 10. Reinhold Reumann.

2. Restaurant „Zur Schultheiß“, Poststr. 5, umfassend die Straßen:

- Albert Dehne, 1. Otto Hill, 6. Friedrich Reinhardt, 7. Hans Döhl, 8. Albrecht Döhl, 9. Edmund Wandmeyer, 10. Reinhold Reumann.

3. „Weißbiergarten“, Bernburgerstraße 24, umfassend die Straßen:

- Adlerstr., 1. Otto Hill, 6. Friedrich Reinhardt, 7. Hans Döhl, 8. Albrecht Döhl, 9. Edmund Wandmeyer, 10. Reinhold Reumann.

Bekanntmachung

Während der letzten Jahreszeit soll auch in diesem Jahre armen Schulkindern der städtischen öffentlichen Volksschulen täglich der Schulanfang ein warmes Frühstück unentgeltlich verabreicht werden.

Peiz-Waren, Colliers, Stolas etc. Chr. Voigt, Kärseherel, Leipzigstrasse 16. Umarbeitungen u. Reparaturen von allen Pelzwaren nachgemessen u. prompt.

Jetzt muß man einpflanzen! Hyacinthen für Gärten und Töpfe, prächtige Sorten, von 15 Pfg. Tulpen, gefüllt, einfache, monatlich u. für Töpfe. Crocus, großblühend, in Blüten färbend, 100 St. von 1.00 Mk. an. Schneeglöckchen, 100 St. von 2 Mk. an. Narzissen, Tazetten, Cilla, Fränkelchen, Anemonen, Staudenhyazinthen, Ranunculus, Trauerweiden, Parfurnum, Wildorch, einjel, Feinlilien, Schneeglöckchen, Hyacinthen-Glocken, Tazette, Täpfe, Däuben u. Dinger, Blumendünger, Vogelkutter. Moritz Bergmann, 2 Gr. Ulrichstrasse 2, gegenüber Kutschaum.

+ Haut- + Heilung jeder Art Hautkrankheiten... Berlin 265, Spotschmannstr. 73.

Melmer & Herold Kaugummi-Fabrik, 129A Zitgenstraße 129A. Melmer & Herold Kaugummi-Fabrik, 129A Zitgenstraße 129A.